



## **Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 2a / 2018**

### **Saatgutgebührentarif 2018 – SGT 2018**

#### **Präambel**

#### **Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Saatgutgesetz 1997 i.d.g.F. (Saatgutordnung)**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz (GESG), BGBl I Nr. 63/2002 idgF wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1** (1) Im Rahmen des 2. Teiles des SaatG 1997 (Saatgutordnung) werden
- 1.** die Antragsgebühren,
  - 2.** die Gebühren für die Überprüfung des Feldbestandes und die Vermehrungsfläche,
  - 3.** die Gebühren für die Probenahmen einschließlich der Kontrolle der Kennzeichnung, Verpackung und Verschließung
  - 4.** die Gebühren für die Untersuchungen zur Überprüfung der Beschaffenheit,
  - 5.** die Gebühren für Etiketten und andere amtliche Dokumente sowie
  - 6.** die Gebühren für Begutachtungen im Rahmen der Saatgutordnung und im Rahmen der Saatgutverkehrskontrolle, in der Anlage festgesetzt.
- (2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4 sind nicht zu entrichten, wenn für die Durchführung dieser technischen Aufgaben bestimmte Personen oder technische Einrichtungen gemäß § 40 SaatG 1997 ermächtigt und unter amtliche Aufsicht gestellt werden.
- (3) Ist eine erweiterte Begutachtung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist.



# Bundesamt für Ernährungssicherheit

Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 vor.

(4) Sind Erledigungen im Zuge der Tätigkeiten nach dem SaatG 1997 notwendig, die nicht im SGT 2018 angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/überwachte Betrieb in Kenntnis zu setzen.

(5) Werden die Gebühren über Aufforderung gemäß Vorschreibung nicht entrichtet, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschreibung einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei hierfür eine zusätzliche Verwaltungsgebühr II von € 17,-- anfällt. Bei ungenütztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren vom BAES mit Bescheid vorzuschreiben.

(6) Die Gebühren für nichtamtliche Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

**§ 2** Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F., die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 als Amtliche Nachricht verlautbart und am 01. Jänner 2018 in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

(1) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F. im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(2) Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Saatgutgesetzes 1997 i.d.g.F. im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

**§ 3** Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

**§ 4** (1) Werden bei Verfahren im Rahmen der Saatgutordnung

1. fachlich befähigte Personen gemäß § 39 Abs. 1 SaatG 1997, die nicht Bundesbedienstete sind, oder

2. fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger gemäß § 39 Abs. 4 SaatG 1997 eingebunden, so erfolgt die Abgeltung für die Einbindung auf Grund der gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 und 3 festgesetzten Gebühren.



# Bundesamt für Ernährungssicherheit

(2) Werden fachlich befähigte Personen oder fachlich befähigte Personen geeigneter Rechtsträger bei Verfahren im Rahmen der Saatgutordnung eingebunden, so können diese in Abstimmung mit dem Bundesamt für Ernährungssicherheit nach der Annahme der Aufträge die Hälfte der voraussichtlich anfallenden Gebühren gemäß § 1 Abs. 1 dem Bundesamt für Ernährungssicherheit in Rechnung stellen. Die Verrechnung des Differenzbetrags zu den tatsächlich anfallenden Gebühren erfolgt nach der endgültigen Rechnungslegung über die beauftragten und tatsächlich erbrachten Leistungen.

(3) Die Ausbezahlung der in Rechnung gestellten Beträge setzt die sachgemäße Erbringung der beauftragten Leistungen voraus. Bevorschusste Beträge für nicht erbrachte Leistungen sind dem Bundesamt für Ernährungssicherheit rückzuerstatten.

§ 5 Die Kosten der Probeeinsendung (Porto, Fracht, Zoll u. dgl.) sowie der Probezustellung (Zustellgebühren) gehen zu Lasten des Antragstellers oder des Verfügungsberechtigten.

§ 6 Der Saatgutgebührentarif 2018 tritt am 01. Jänner 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten des SGT 2018 tritt der Saatgutgebührentarif 2017, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2016, außer Kraft.

## Anlage

### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit €
<b>0</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	75,80
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	174,40
01003	<b>Anfahrtspauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	111,10
01008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	68,70
01009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	50,90
01004	<b>Sonn-, Feiertags und Nachtzeitzuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	-
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für <b>zweite Zahlungserinnerung</b>	17,00
01007	<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50



## Gebühren Saatgutordnung 2018

Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurzbezeichnung	Gebühr/ Einheit in €
<b>1</b>	<b>Antrag/Auftrag</b>	<b>A</b>	
06600	Anerkennung/Zulassung/Feldanerkennung inklusive Bearbeitung ohne autorisierte Untersuchungen	A-ZERT	8,60
06610	Zertifizierung mit autorisierten Untersuchungen/Abänderung/Einfuhranzeige/Registrierung/Vermehrgenehmigung	A-ZERT-A	15,80
06615	Zulassung Behelfssaatgut inklusive Bearbeitung und Ausfertigung pro Partie	A-BH	42,10
06640	Bewilligung von Versuchssaatgut inklusive Bearbeitung und Ausfertigung	A-VS-B	70,70
06666	Endgültige Registrierung Saatgutmischung	A-E-REG	12,60
06680	Amtswegige Aufhebung der Anerkennung / Zulassung	A-AUF-AN	144,90
06702	Manuelle Bearbeitung im Falle nicht-elektronischer Datenübermittlung	A-MAN	2,50
<b>2</b>	<b>Feldanerkennung</b>	<b>F</b>	
06700	Anfahrtspauschale/Schlag/Begehung	F-AP	6,90
<b>2.1</b>	<b>Vermehrungssaatgut (Einheit: ha)</b>	<b>F-VM</b>	
06710	Artengruppe 1 exklusive Autorisierung (Getreide)	F-VM-1	8,10
06712	Artengruppe 2 exklusive Autorisierung (Großsamige Leguminosen)	F-VM-2	10,70
06713	Artengruppe 1 (Hybridgetreide)	F-VM-1H	22,60
06714	Artengruppe 3 (Mais und Sorghum)	F-VM-3	23,40
06715	Artengruppe 4 (Kreuzblütler)	F-VM-4	26,40
06720	Artengruppe 5 (diverse Sämereien: Gräser, Kleinsamige Leguminosen, Ölkürbis, usw.)	F-VM-5	27,30
06725	Artengruppe 6 (Kartoffel) inklusive Probenahme und Beschaffenheitsprüfung	F-VM-6	45,60
06726	Artengruppe 6 (Kartoffel) inklusive Beschaffenheitsprüfung	F-VM-6-2	29,50
06730	Artengruppe 7 (Projekte – Rapshybride usw.)	F-VM-7	40,40
06731	Artengruppe 8 (Hybridkürbis)	F-VM-8	40,40
<b>2.2</b>	<b>Zertifiziertes Saatgut/Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, ggf. Erhaltungssorte (Einheit: ha)</b>	<b>F-Z1</b>	
06735	Artengruppe 1 (Getreide)	F-Z1-1	8,10
06736	Artengruppe 1 (Hybridgetreide)	F-Z1-1H	22,60
06740	Artengruppe 2 (Großsamige Leguminosen)	F-Z1-2	10,70
06745	Artengruppe 3 (Mais und Sorghum)	F-Z1-3	29,30
06750	Artengruppe 4 (Kreuzblütler)	F-Z1-4	23,40
06755	Artengruppe 5 (diverse Sämereien: Gräser, Kleinsamige Leguminosen, Ölkürbis usw.)	F-Z1-5	26,00
06760	Artengruppe 6 (Kartoffel) inklusive Probenahme und Beschaffenheitsprüfung	F-Z1-6	36,70
06761	Artengruppe 6 (Kartoffel) inklusive Beschaffenheitsprüfung	F-Z1-6-2	20,50
06765	Artengruppe 7 (Projekte – Rapshybride usw.)	F-Z1-7	40,40
06766	Artengruppe 8 (Hybridkürbis)	F-Z1-8	57,70
<b>2.3</b>	<b>Zertifiziertes Saatgut 2. Generation, ggf. Zertifiziertes Saatgut 3. Generation, ggf. Erhaltungssorte (Einheit: ha)</b>	<b>F-Z2</b>	
06770	Artengruppe 1 (Getreide)	F-Z2-1	6,90



Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurzbezeichnung	Gebühr/ Einheit in €
06775	Artengruppe 2 (Großsamige Leguminosen)	F-Z2-2	9,10
06790	Artengruppe 5 (diverse Sämereien soweit geregelt)	F-Z2-5	23,40
06800	Artengruppe 7 (Projekte)	F-Z2-7	34,90
06805	Wiederholungsbesichtigung/Begutachter/ Schlag	F-WH	126,20
06810	Bescheid aufgrund Mängelverfahren in der Feldanerkennung	A-MANGEL	12,30
<b>3</b>	<b>Probenahme einschließlich Kontrolle der Verschleißung, Verpackung und Kennzeichnung</b>	<b>P</b>	
06050	Grundgebühr Probenahme	A-PN	2,30
06051	Grundgebühr autorisierte Probenahme	A-PN-A	4,20
06052	Grundgebühr Probenahme-ISTA	A-PN-ISTA	15,50
06053	Probenahmegebühr für händische Probenahme	P-HÄND	9,70
06054	Probenahmegebühr für händische Probenahme - ISTA	P-HÄND-ISTA	16,40
06055	Probenahmegebühr für autom. Probenahme	P-AUT	7,20
06056	Probenahmegebühr für autom. Probenahme - ISTA	P-AUT-ISTA	14,00
06057	Anfahrtspauschale/Betrieb	P-GR	44,20
06058	zusätzliche Einsendeprobe im Rahmen der Probenahme	P-ZU	1,80
06059	Kontrolle der Verschleißung, Verpackung und Kennzeichnung (insbesondere im Falle von Umetikettierungen)	P-KO	5,00
<b>4</b>	<b>Laboranalysen</b>	<b>L</b>	
<b>4.1</b>	<b>Vollanalysen, Parameter Anerkennung/Zulassung auf der Basis der Minimumstandards</b>	<b>V</b>	
06130	Getreide (exklusive Mais und Sorghum)	R-GT,B-GT,KF	36,90
06135	Mais, Sorghum	R-MH,B-MH,KF	26,80
06140	Großsamige Leguminosen (zu Futterpflanzen)	R-GL,B-GL,KF,KAE	47,90
06150	Kleinsamige Leguminosen und sonstige Futterpflanzen	R-KL,B-KL,KF	50,70
06160	Futter- und Rasengräser	R-GR,B-GR,KF	60,50
06165	Gemüse	R-GB,KF	25,70
06170	Öl- und Faserpflanzen (inklusive Handelspflanzen)	R-OF,B-OF,KF	57,20
06180	Rüben (Betarüben)	R-BR,B-BR,KF,M	28,80
<b>4.2</b>	<b>Reinheitsanalysen</b>	<b>R</b>	
06215	Getreide (exklusive Mais und Sorghum)	R-GT	10,40
06216	Mais, Sorghum	R-MH	5,60
06217	Großsamige Leguminosen (zu Futterpflanzen)	R-GL	8,50
06218	Kleinsamige Leguminosen und sonstige Futterpflanzen	R-KL	14,40
06219	Futter- und Rasengräser	R-GR	32,50
06220	Öl- und Faserpflanzen (inklusive Handelspflanzen)	R-OF	23,90
06221	Gemüse	R-GB	10,30
06222	Rüben (Betarüben)	R-BR	11,20
06223	Probenvorbereitung für die Artengruppen Getreide, Großsamige Leguminosen, Mais, Sorghum, Öl- und Faserpflanzen, Rüben und Gemüse	R-VOR-1	5,50
06224	Probenvorbereitung für die Artengruppen	R-VOR-2	11,40



Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurzbezeichnung	Gebühr/ Einheit in €
	Kleinsamige Leguminosen, Futter- und Rasengräser		
<b>4.3</b>	<b>Besatzanalysen gemäß Mindeststandard</b>	<b>B</b>	
06240	Getreide (exklusive Mais und Sorghum)	B-GT	13,20
06241	Mais, Sorghum	B-MH	3,00
06242	Großsamige Leguminosen (zu Futterpflanzen)	B-GL	6,30
06243	Kleinsamige Leguminosen und sonstige Futterpflanzen	B-KL	25,60
06244	Futter- und Rasengräser	B-GR	29,90
06245	Öl- und Faserpflanzen (inklusive Handespflanzen)	B-OF	23,70
06247	Rüben (Betarüben)	B-BR	3,00
06246	Saatgutmischung	B-MI	29,90
06248	Besatz auf Flughafener in 3 000 g bei Getreide (außer Hafer) und bei Großsamigen Leguminosen	B-FH	14,00
06249	Besatz auf Flughafener in 3 000 g bei Hafer	B-FHH	29,90
06250	Besatz gemäß Auflage im Anerkennungsverfahren außer Flughafener bei Getreide und Großsamigen Leguminosen	B-AL	24,00
<b>4.4</b>	<b>Keimfähigkeit</b>	<b>KF</b>	
06405	Keimfähigkeit	KF	19,70
06406	Keimfähigkeit an gebeizter Parallelprobe	KF-P	26,80
06407	Keimfähigkeit nach Laborbeizung	KF, LB	30,90
06408	Keimfähigkeit inklusive Untersuchung auf volle Nichtkeimer	KF-VN	31,40
<b>4.5</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>G</b>	
06500	Makroskopische Prüfungen ( <i>Septoria nodorum</i> usw.)	MAK	25,50
06505	Mikroskopische Prüfungen ( <i>Phoma betae</i> usw.)	MIK	41,50
06510	Virustestung an 500 Jungpflanzen (zB: Salatmosaikvirus)	MOSAIK	73,30
06515	Flugbrand ( <i>Ustilago nuda</i> ) bei Gerste und Weizen (> 2000 Embryonen)	FLUG	47,40
06530	Steinbrande ( <i>Tilletia</i> spp.) bei Weizen	STEIN	26,50
<b>4.6</b>	<b>Gesundheitsuntersuchung an Kartoffelpflanzgut, Basis: Gebühr je 100 Knollen</b>		
06550	Nachweis von Blattrollvirus inklusive Probenvorbereitung Je weiteren nachfolgend genannten Virus	R	102,70
06551	Kartoffelvirus Y	Y	21,50
06552	Kartoffelvirus A	A	25,40
06553	Kartoffelvirus M	M	34,10
06554	Kartoffelvirus X	X	23,00
06555	Kartoffelvirus S	S	23,00
08868	Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe in Kombination mit dem Nachweis von Blattrollvirus inkl. Probenvorbereitung	PCR+R	129,60
08869	Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und/oder <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe (aus der Virusprobe)	PCR-R	67,20
<b>4.6.1</b>	<b>Gesundheitsuntersuchungen an</b>	<b>MI</b>	



Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurzbezeichnung	Gebühr/ Einheit in €
	<b>Kartoffelpflanzgut</b>		
08867	Nachweis von <i>Clavibacter michiganensis</i> und/oder <i>Ralstonia solanacearum</i> mittels PCR in Kartoffelgewebe inkl. Probenvorbereitung	PCR	98,10
<b>4.7</b>	<b>Mischungen</b>	<b>MI</b>	
06235	Begutachtung einer Saatgutmischung	MI-B	130,60
06236	je Bestandteil die Keimfähigkeit	MI-KF	19,70
<b>4.8</b>	<b>weitere Untersuchungen</b>		
06390	Tausendkornmasse	TKM	4,70
06391	Wassergehalt nach ISTA (Trockenschrank, ohne Vermahlung)	WOV	8,80
06392	Wassergehalt nach ISTA (Trockenschrank, mit Vermahlung)	WMV	9,30
06393	Wassergehalt nach ISTA (Trockenschrank, mit Vermahlung und Vortrocknung)	WVV	10,70
07400	Erucasäuregehalt	ERU	59,30
06251	Sortenechtheitsprüfung gemäß vorgegebenen Methoden am Korn	E-MAK	18,80
06255	Sortenechtheitsprüfung gemäß vorgegebenen Methoden am Keimling	E-KF	27,30
06957	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Mais	R-102600-GMO	13,80
06958	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Sojabohne	R-202100-GMO	14,50
06959	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Öl- und Faserpflanzen	R-601400-GMO	38,50
06960	Probenvorbereitung für GVO Untersuchung von Gemüse	R-GB-GMO	13,80
06961	GVO-Screening Saatgut (Mais)	GMO-M	149,90
06965	GVO-Screening Saatgut (Sojabohne)	GMO-SJ	235,70
06962	GVO-Screening Saatgut (Raps, Baumwolle, Kartoffel)	GMO-D	194,60
06963	GVO-Identifizierung (nach Screening) pro Event	GMO-I	25,70
06964	GVO-Quantifizierung nach Identifikation	GMO-Q	124,00
<b>5</b>	<b>Etiketten, Abschriften, Duplikate, Kopien, usw.</b>	<b>ET</b>	
06030	Selbstopfplomben nummeriert pro 1000 Stk.	PL-SL	82,50
06040	Amtliche Etiketten mit zusätzlicher Beschriftung	ET-B	0,40
06045	Identitätsetiketten und Etiketten ohne zusätzliche Beschriftung	ET-I	0,30
00010	Abschriften, Gleichschriften von Befunden, ISTA/OECD Zertifikaten usw.	Z-BS	6,40
00020	Ablichtung von Rechtsnormen, Methoden gem. SaatG 1997 idgF. usw. pro Seite	Z-BS2	2,10
<b>6</b>	<b>Begutachtungen</b>	<b>BG</b>	
<b>6.1</b>	<b>Anerkennung:</b> Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des Saatgutgesetzes im Rahmen der Anerkennung im Vor- und Nachkontrollverfahren [exklusive der Kosten für die Probenahme(n) und Untersuchung(en)]. Zusatzkosten werden gemäß dem erbrachten Personal- und Sachaufwand festgesetzt	<b>BG-Z</b>	
06901	Artengruppe 1 (Getreide)	BG-Z-1	92,10
06902	Artengruppe 2 (Großsamige Leguminosen)	BG-Z-2	82,80
06903	Artengruppe 3 (Mais und Sorghum)	BG-Z-3	116,10



Code-Nr.	SAATGUTORDNUNG	Kurzbezeichnung	Gebühr/ Einheit in €
06904	Artengruppe 4 (Kreuzblütler)	BG-Z-4	113,50
06905	Artengruppe 5 (diverse Sämereien: Gräser, Kleinsamige Leguminosen, usw.)	BG-Z-5	109,30
06906	Artengruppe 6 (Kartoffel)	BG-Z-6	113,50
06907	Artengruppe 7 (Projekte – Rapshybride usw.)	BG-Z-7	113,50

**Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit**

**Mag. (FH) Wolfgang Hermann**